

**Österreichischer
Gewerkschaftsbund**

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: vi-7@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: 2021-0.877.907

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Rei/JB

Klappe (DW) Fax (DW)
39204

Datum
11.01.2022

Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung einschließlich des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist es nicht möglich komplexe legislative Vorhaben in wenigen Tagen im Detail zu analysieren bzw. eine entsprechende Positionierung abzuschließen. Dem Begutachtungsverfahren wird somit eine seiner zentralsten Funktionen genommen, da folglich schwerlich inhaltliche Stellungnahmen abgegeben werden können.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Verfassungsdienst bereits 1958 in seinem Rundschreiben GZ 49.008-2a/58 auf die Notwendigkeit eines zumindest sechswöchigen Begutachtungsverfahrens von Entwürfen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes hingewiesen hat. Auch aus § 4 Z 3 lit a in Verbindung mit § 9 Abs 3 WFA-Grundsatz-Verordnung lässt sich der eindeutige Wunsch des Verordnungsgebers herauslesen, dass im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Auch wenn angenommen werden kann, dass bei dringlichen Gründen von dieser Frist abgesehen werden kann, so muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass zwar seitens des Bundesministeriums auf die Dringlichkeit des Vorhabens hingewiesen wurde, es allerdings nicht klar ist, warum diese entstanden ist bzw. was die Gründe dafür sind. Weiters erscheint der Begutachtungsstart am 23.12.2021 nicht unter ausreichender Berücksichtigung regulärer Büroabläufe erfolgt zu sein.

Im gegenständlichen Fall der Novellierung des Umweltförderungsgesetz ist diese Vorgehensweise besonders bedauerlich, da aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes eine informierte und tiefgehende Diskussion betreffend die Ausrichtung sämtlicher relevanter Förderinstrumente auf die Herausforderung der anstehenden Transformation längst überfällig und notwendig ist.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht folglich dringend darum, in Zukunft von einer derartigen kurzen Fristsetzung abzusehen und eine zumindest sechswöchige Begutachtungsfrist einzuräumen.

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf im Konkreten ist festzuhalten:

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind sämtliche klimabezogenen Förderungen des Bundes auf das Ziel der Erreichung eines gerechten Überganges (Just Transition) zu einer dekarbonisierten Wirtschaft und Gesellschaft auszurichten. Dort wo aufgrund öffentlicher Fördermittel neue Jobs entstehen bzw. bestehende Arbeitsplätze gesichert werden, muss auch die Qualität dieser Arbeitsplätze Beachtung finden. Der Fokus auf eine Just Transition muss dabei nicht nur auf Maßnahmenebene gesichert sein, sondern auch bereits in den Zielen des Gesetzes als auch jenen der Umweltförderung verankert werden.

Ad Z 5 – Änderung des § 1

Als neues Ziel des Gesetzes wird auf Umsetzung der österreichischen Biodiversitäts-Strategie verwiesen. Das Gesetz sollte hier die Ziele klar normieren und nicht nur auf eine, potenziellen Abänderungen unterworfenen Strategie verweisen.

Ad Z 6 – Änderung des § 2

Die Ergänzung des § 2 normiert, dass unter anderem die Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft sowie auf die Abfederung der mit dem Einsatz umweltschonender, rohstoff- und energiesparender Technologien verbundenen erhöhten Kosten Bedacht genommen werden muss. Das - aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu berücksichtigende - Konzept eines gerechten Wandels (Just Transition), umfasst allerdings mehr Dimensionen als eine bloße Abfederung erhöhter Kosten. Vielmehr muss bei der Vergabe von Fördermitteln u.a. auch auf die Qualität neu entstehender Arbeitsplätze geachtet, die demokratische Mitbestimmung gesichert sowie eine soziale Absicherung der betroffenen Beschäftigten sichergestellt werden. Auch wenn nicht alle Dimensionen dieses Konzeptes ausschließlich im Bereich der Umweltförderung umgesetzt werden können, so muss dennoch auch hier im Sinne der politischen Kohärenz eine einschlägige Ausrichtung sichergestellt werden. Unter anderem muss bei der Vergabe von Fördermitteln zentraler Fokus auf die Auswirkungen auf die Beschäftigung gelegt werden.

Ad Z 18 – Änderung des § 10

Die Ausweitung der Verschwiegenheitsverpflichtungen ist überbordend. So sollen in Zukunft sämtliche Daten und Informationen die als Kommissionsmitglied zugänglich sind ebendieser Verpflichtung unterliegen. In der Praxis würde damit jegliche öffentliche Meinungsäußerung zur Arbeit der Kommission verunmöglicht werden. Im Sinne einer transparenten Verwaltung und Mittelverwendung sollte von dieser Regelung Abstand genommen werden.

Ad Z 22 – Änderung des § 23

Aktuell sind in der Textgegenüberstellung betreffend §23 Abs 1 Z 4 („unter Einrechnung von Abwärme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 1 EAG“) und dem Textentwurf des Gesetzes („ausgenommen von Abwärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis fossiler Energieträger“) unterschiedliche Fassungen des § 23 vorgesehen. Aus den Erläuternden Bemerkungen ist nicht zu erschließen welche Textfassung nunmehr vorgesehen ist und es wird auch keine weitere Begründung für die Einschränkung dargestellt. Da gesichert sein sollte, dass jede Form der Abwärme förderfähig ist und bei Maßnahmenverwirklichung berücksichtigt wird, sollte der in der Textgegenüberstellung verankerte Entwurf übernommen werden.

Ad Z 24 – Änderung des § 24

Die Förderungsgegenstände des § 24 werden mittels der Neufassung dieses Paragraphen ausgeweitet. So wird beispielsweise in § 24 Abs 1 lit b die Erzeugung erneuerbarer Energieträgerin ortsfesten oder mobilen Anlagen aufgenommen. Es sollte geprüft werden ob hier nicht neben den Förderungen, welche im Rahmen des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes und des Klima- und Energiefonds ausgeschüttet werden, Doppelgleisigkeiten entstehen und wie diese verhindert werden können.

Wie bei der Änderung des §23 Abs 1 Z 4 sind auch betreffend §24 Abs 1 Z 1 lit. c in der Textgegenüberstellung und dem Textentwurf des Gesetzes unterschiedliche Varianten vorgesehen. Während in der ersten Formulierung eine Abwärmenutzung von 50% bei Kompressionskälteanlagen gefordert wird, wird dieser Grad in der Textgegenüberstellung auf 85% festgelegt. Um die Potentiale von in Kompressionskälteanlagen anfallende Abwärme wirksam nutzen zu können sollte die erste Variante übernommen werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Anliegen.



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag.ª Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin